

Verordnungsentwurf

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Seit dem 8. März 2021 übernimmt der Bund die Kosten für den kostenlosen Bürgertest. Die Teststellen können von den Gesundheitsämtern selbst betrieben werden, oder aber sie können Dritte dazu beauftragen. Zu diesen Dritten zählen ausdrücklich „Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung [...] garantieren“.

Die meisten Anbieter von Teststellen erfüllen ihre Aufgabe ordnungsgemäß. Allerdings gibt es auch Falschabrechnungen und Betrügereien. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass solche Anbieter - wenn überhaupt - auch falsche Angaben in ihren Steuererklärungen machen dürften. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung soll deshalb eine Mitteilungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen über die an Leistungserbringer geleisteten Zahlungen eingeführt werden.

B. Lösung

In einem neuen § 14 der Mitteilungsverordnung werden die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer für kostenlose Bürgertests geleisteten Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen. Damit soll durch die Finanzverwaltung künftig besser geprüft werden können, ob die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Steuererklärungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind. Zahlungen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für von ihnen durchgeführte Bürgertests bleiben mangels steuerlicher Bedeutung von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ...
[BMG bitte in Abstimmung mit destatis einsetzen]

Bei den Finanzverwaltungen der Länder entsteht allenfalls ein geringer Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Satz 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 27 Nummer 18 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67) geändert worden ist, wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Mitteilung von Zahlungen der kassenärztlichen Vereinigungen an die Anbieter kostenloser COVID-19-Bürgertests

(1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben als mitteilungspflichtige Stelle (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden die von ihnen nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer für kostenlose COVID-19-Bürgertests geleisteten Zahlungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen. Als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder d der Abgabenordnung ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Zahlungen nach Satz 1 an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes (§ 6 Absatz 1a bis 1c der Abgabenordnung).

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen im Sinne von Absatz 1 unter Angabe des jeweiligen Rechtsgrunds der Zahlung,
2. das Datum, an dem die Zahlungen bewilligt wurden,
3. das Datum der Zahlungen oder der Zahlungsanordnungen und
4. bei unbarer Zahlung die IBAN des Kontos, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Werden mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

(3) Mitteilungen über im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2022 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung

§ 14 der Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 93a der Abgabenordnung (AO) ermächtigt die Bundesregierung, zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates öffentliche Stellen zur Mitteilung von Zahlungsempfängern zu verpflichten. Die Einführung solcher Mitteilungspflichten ist insbesondere geboten, wenn hinreichende Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit von Steuererklärungen bestehen und die Finanzbehörden Steuerverkürzungen anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennen könnten.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Neuregelung wird die von der Verfassung vorgegebene gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung in einem weitgehend automationsgestützten Verfahren gewährleistet.

Die zusätzliche Mitteilungspflicht verfolgt vor diesem Hintergrund den Zweck, durch Steigerung des Entdeckungsrisikos die Steuerpflichtigen zu einer höheren Steuerehrlichkeit zu bewegen. Aufgrund der grundlegenden und einschneidenden Bedeutung der Besteuerung für den Staat, die Volkswirtschaft, die Unternehmen und für jeden Bürger ist es ein wesentliches Gebot der Gerechtigkeit, dass der Staat die gesetzlich vorgesehene Besteuerung auch gegenüber jedermann gleichmäßig durchzusetzen versucht und dadurch Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen so weit wie möglich verhindert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt der Gleichheitssatz des Grundgesetzes für das Steuerrecht insbesondere, dass die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wird die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens (dies umfasst sowohl die Ermittlung der steuerbegründenden Sachverhalte als auch die Durchsetzung gesetzlich entstandener Steueransprüche) prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen. Die Ergänzung der Mitteilungsverordnung trägt dem unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Seit dem 8. März 2021 übernimmt der Bund die Kosten für den kostenlosen Bürgertest (Antigen-Schnelltest). Die Teststellen können von den Gesundheitsämtern selbst betrieben werden, oder aber sie können Dritte dazu beauftragen. Zu diesen Dritten zählen ausdrücklich „Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung [...] garantieren“.

Die meisten Anbieter von Teststellen erfüllen ihre Aufgabe ordnungsgemäß. Allerdings gibt es auch Falschabrechnungen und Betrügereien. Nach allgemeiner Erfahrung ist davon auszugehen, dass solche Anbieter - wenn überhaupt - auch falsche Angaben in ihren Steuererklärungen machen werden. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung soll deshalb eine Mitteilungspflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen über die an Leistungserbringer für die Durchführung kostenloser Bürgertests geleisteten Zahlungen eingeführt werden.

In einem neuen § 14 der Mitteilungsverordnung (MV) werden die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO verpflichtet,

die nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer für kostenlose COVID-19-Bürger-tests geleisteten Zahlungen den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c AO mitzuteilen. Damit soll durch die Finanzverwaltung künftig besser geprüft werden können, ob die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen in den Steuererklärungen vollständig und zutreffend deklariert worden sind.

Die von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Finanzbehörden übermittelten Daten dürfen dort nur zu steuerlichen Zwecken verwendet werden. Sie dürfen jedoch nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen verwendet werden. Die Offenbarungspflicht nach § 31a AO bleibt unberührt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vereinfacht und sichert die Besteuerung der Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung an Testzentren.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung einer allgemeinen und elektronischen Mitteilungspflicht werden Ermittlungen der Finanzbehörden im Wege von (Sammel-)Auskunftsersuchen nach § 93 Absatz 1 und 1a AO vermieden. Aufgrund der Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird eine automationsgestützte Zuordnung der mitgeteilten Daten ermöglicht und die Auswertung unter Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bei Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ...
[BMG bitte in Abstimmung mit destatis einsetzen]

Bei den Finanzverwaltungen der Länder entsteht allenfalls ein geringer Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der mit Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 mit Wirkung ab dem Tag nach Verkündung der Rechtsverordnung einzuführende § 14 MV wird nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 zum 1. Januar 2025 wieder aufgehoben.

Eine Evaluierung ist angesichts der kurzen Geltungsdauer des § 14 MV nicht geboten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Mit dem neuen § 14 MV werden die Kassenärztlichen Vereinigungen als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, den Finanzbehörden die nach dem 31. Dezember 2020 auf Kosten des Bundes für kostenlose COVID-19-Bürgertests an Testzentren geleisteten Zahlungen und Zahlungsempfänger mitzuteilen. Damit soll die Besteuerung dieser Zahlungen gewährleistet werden. § 14 MV orientiert sich sehr eng an der nach § 13 MV bereits bestehenden Mitteilungspflicht von COVID-19-Hilfsleistungen des Bundes und der Länder.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden die Kassenärztlichen Vereinigungen als öffentliche Stellen der Länder zur Mitteilung der nach dem 31. Dezember 2020 für kostenlose COVID-19-Bürgertests an Testzentren geleisteten Zahlungen und die jeweiligen Zahlungsempfänger an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet.

Bei den Finanzbehörden nach § 14 MV eingehende Mitteilungen können hierdurch automationsgestützt erfasst, mit den Angaben des jeweiligen Steuerpflichtigen abgeglichen und einer risikoorientierten Auswertung zugeführt werden. Auch für die mitteilungspflichtigen Stellen ist diese Form der Mitteilungen ressourcenschonender als die Erstellung und Versendung papiergebundener Mitteilungen.

Nach dem bei Mitteilungen gemäß § 14 MV anzuwendenden § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder über-

mitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen in den §§ 11 und 12 MV vor.

Die mitteilungspflichtige Stelle ist außerdem nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO verpflichtet, die nach § 14 MV übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Als Steuerpflichtiger im Sinne des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c oder d AO ist nach Satz 2 in der Mitteilung stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn dessen Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Zahlungen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes (§ 6 Absatz 1a bis 1c der Abgabenordnung) für von ihnen selbst durchgeführte kostenlose Bürgertests sind nach Satz 3 mangels steuerlicher Bedeutung von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die in allen Fällen elektronisch mitzuteilender Besteuerungsgrundlagen Dritter mitzuteilenden Daten. So muss die mitteilungspflichtige Stelle nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO im Datensatz auch Angaben zur Identifikationsnummer nach § 139b AO, zur Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c AO oder zur Steuernummer des Zahlungsempfängers machen.

Der Umfang der mitzuteilenden Daten wird durch Satz 1 erweitert. Zusätzlich zu den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO genannten Angaben sind hiernach folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Höhe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen im Sinne von Absatz 1 unter Angabe des jeweiligen Rechtsgrunds der Zahlung,
2. das Datum, an dem die Zahlungen bewilligt wurden,
3. das Datum der Zahlungen oder der Zahlungsanordnungen und
4. bei unbarer Zahlung die IBAN des Kontos, auf das die Zahlungen geleistet wurden.

Bei der Mitteilung solcher Zahlungen sind im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge abzusetzen. Werden mitzuteilende Zahlungen allerdings erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise an eine Kassenärztliche Vereinigung zurückerstattet, ist die Rückzahlung nach Satz 2 - abweichend von § 93c Absatz 3 AO - von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.

Zu Absatz 3

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten zu übermitteln sind. Aufgrund der unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch Seite der Finanzverwaltung bestimmt Satz 1, dass Mitteilungen über im Kalenderjahr 2021 geleistete Zahlungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2022 zu übermitteln. Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf

Seiten der Finanzverwaltung bis zum 30. April 2022 noch nicht vorliegen. Für Mitteilungen über nach dem 31. Dezember 2021 geleistete oder zurückerhaltene Zahlungen gilt § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO ohne Einschränkungen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen der Mitteilungsverordnung im Anwendungsbereich des § 14 MV nicht anzuwenden sind (ausgenommen § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 MV). Daher sind auch Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf sein Geschäftskonto erfolgt ist. Lediglich Zahlungen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes (§ 6 Absatz 1a bis 1c der Abgabenordnung) für von ihnen selbst durchgeführte kostenlose Bürgertests sind nach Absatz 1 Satz 3 von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung)

Ebenso wie bei der Parallelregelung in § 13 MV soll die Mitteilungspflicht nach § 14 MV mit Wirkung ab 1. Januar 2025 wieder entfallen; mitzuteilen wären damit letztmals in 2023 geleistete oder zurückerstattete Zahlungen im Sinne von § 14 Absatz 1 MV. Soweit in den Kalenderjahren 2022 und 2023 keine Zahlungen im Sinne von § 14 Absatz 1 MV mehr geleistet oder zurückerstattet werden, sind mangels Tatbestandserfüllung ohnehin keine Mitteilungen mehr zu übermitteln.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll am Tag nach der Verkündung der Verordnung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.